



Homologationsentscheid

(Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements betreffend die Sesselbahn Bellwald-Richinen, inklusive Baulinienplan)

I. Homologationsgesuch

eingesehen

das Gesuch der **Einwohnergemeinde Bellwald** vom 18. Oktober 2021 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bellwald am 30. September 2021 beschlossenen Teilrevision der Zonennutzungsplanung (Umzonung des Standortes Gasse von Wohnzone W3 / Zone für Skipisten in eine „Zone für öffentliche Bauten und Anlagen“) und Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (neuer Art. 91bis und Art. 98bis) betreffend das Projekt Sesselbahn-Richinen;

die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

den kantonalen Richtplan;

das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

das Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung vom 27. März 2019 (RkRPG);

die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 6 vom 12. Februar 2021;

den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bellwald vom 30. September 2021, womit die Teilrevision der Zonennutzungsplanung und die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements betreffend das Projekt Sesselbahn Bellwald-Richinen angenommen wurden;

die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 2021;

den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 27. April 2022, womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 4. Mai 2022, womit dieser Synthesebericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

die übrigen Akten;

in Erwägung gezogen

dass die Teilrevision des Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Bellwald die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Bellwald vom 30. September 2021 betreffend Teilrevision des Zonennutzungsplanes sowie Ergänzung des Bau- und Zonenreglements keine Beschwerden erhoben wurden;

dass die Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend das Projekt Sesselbahn Bellwald-Richinen einem Mehrwertverfahren unterliegt (Art. 5 RPG, Art. 10b ff. kRPG, Art. 14 ff. RkRPG). Sobald der vorliegende Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist, wird der Staatsrat einen beschwerdefähigen Entscheid zur Mehrwertabgabe erlassen (Art. 10g kRPG);

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

II. Baulinienplangesuch

eingesehen

die Gesuchsunterlagen der Einwohnergemeinde Bellwald vom 18. Oktober 2021 betreffend die Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements betreffend das Projekt Sesselbahn Bellwald-Richinen, in welchen sich auch der «Baulinienplan Sesselbahnkorridor» im Massstab 1:5'000 betreffend Lichtraumprofil der Sesselbahn Bellwald-Richinen befindet;

den Artikel 98bis des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Bellwald mit der Marginale „Baulinienkorridor der Sesselbahn Bellwald Richinen“;

die Artikel 26, 39 ff., 55, 199 ff. des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG), der Artikel 9 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (BauG) sowie den Art. 7 des Bundesgesetzes über Seilbahnen und Personenbeförderung (SebG);

das Amtsblatt Nr. 24 vom 18. Juni 2021, womit die öffentliche Auflage des Baulinienplans (räumliche und reglementarische Festsetzung des Baulinienplans für das Lichtraumprofil der Seilbahn) angezeigt wurde;

die Bestätigung der Gemeinde Bellwald vom 14. Mai 2022, wonach keine Einsprachen gegen den Baulinienplan eingereicht wurden;

den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bellwald vom 30. September 2021;

die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 2021;

den Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 27. April 2022, mit welchem eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

die übrigen Akten;

in Erwägung gezogen

dass der Baulinienplan den haushälterischen Umgang des ausgeschiedenen Baulandes respektiert und verschiedene wichtige Grundsätze des Strassengesetzes, insbesondere in Bezug auf den Schutz des Menschen und seiner natürlichen und bebauten Umwelt, die Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Verkehrsteilnehmer (Art. 26 StrG) berücksichtigt;

dass der Baulinienplan somit öffentlichen Interessen dient, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner;

dass allfällig notwendige Expropriationen durch die zuständige Seilbahn-Bewilligungsbehörde erfolgen (Art. 7 SebG);

dass die Baulinien den bereits heute bestehenden Seilbahnkorridor betreffen;

dass durch den Baulinienkorridor keine neue Nutzungszone begründet wird und dass die für die Sesselbahn und die Masten notwendigen Rodungsbewilligungen bzw. Bewilligungen für eine nachteilige Waldnutzung im Rahmen des Seilbahn-Plangenehmigungsverfahrens zu erteilen sind;

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt,

Entscheidet

der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG und als
Baulinienplanbewilligungsbehörde

I. hinsichtlich des Homologationsgesuchs

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bellwald am 30. September 2021 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung des Standortes Gasse von Wohnzone W3 / Zone für Skipisten in eine „Zone für öffentliche Bauten und Anlagen“ [ZÖBA]) und Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (neuer Art. 98bis und Art. 91bis); wird homologiert.

II. hinsichtlich des Baulinienplangesuchs

2. Der von der Gemeinde Bellwald ausgearbeitete «Baulinienplan Sesselbahnkorridor» für die Sesselbahn Bellwald–Richinen im Massstab 1:5'000 wird homologiert.

III. hinsichtlich beider Gesuche

3. Entscheidgebühr

Gestützt auf Art. 88 ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und Art. 23 Abs. 1 lit. c des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) wird die Gebühr für die Homologation und die Gebühr für die Baulinienplanbewilligung der Teilrevision auf Fr. 350.- festgesetzt und der Gemeinde Bellwald auferlegt. Hinzu kommt der Betrag von Fr. 8.- zur Finanzierung des kantonalen Fonds für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten (Art. 115 des Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 in Verbindung mit Art. 1 des Staatsratsbeschlusses vom 2. November 2016 zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten).

4. Rechtsmittelbelehrung

Der vorliegende Entscheid kann bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts innert 30 Tagen seit seiner Publikation im Amtsblatt von den Prozessparteien und den Personen, die durch allfällige Änderungen des Nutzungszonenplans und des Bau- und Zonenreglements durch den Staatsrat berührt sind

und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, mittels Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel und die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 48 VVRG).

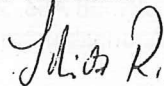
5. Eröffnung

Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Gemeindeverwaltung Bellwald, mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt, welche mit der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entscheideröffnungen beauftragt werden.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **22. Juni 2022**

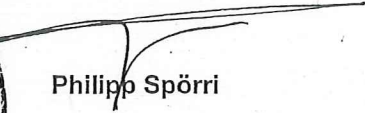
Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Roberto Schmidt

Der Staatskanzler



Philipp Spörri

Entscheidgebühr Fr. 350.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler

- 6 Expl. DSIS
- 1 Expl. DUW
- 1 Expl. DFM
- 1 Expl. VRDMRU
- 1 Expl. DLW
- 1 Expl. DRE
- 1 Expl. DWNL
- 1 Expl. Bundesamt für Raumentwicklung, ARE, Worbentalstrasse 66, 3063 Ittingen
- 1 Expl. IF